



# **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

**(Erschliessungsfinanzierungsreglement)**

**der  
Gemeinde Herznach**

## Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite/n
Allgemeine Bestimmungen	1 - 9	2 - 4
Erschliessungsbeiträge allgemein	8 - 10	4 + 5
Erschliessungsbeiträge Strassen	11	5
Wasserversorgung (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Benützungsggebühren)	12 - 20	5 + 6
Abwasserbeseitigung (Erschliessungsbeiträge, Anschluss- gebühren, Benützungsggebühren)	21 - 24	6 + 7
Schlussbestimmungen	25 - 27	7 + 8
Anhang 1 (Orientierungsinhalt); Begriffe		9 + 10
Anhang 2 (Genehmigungsinhalt); Kostenteiler Erschliessungsbeiträge		11 + 12
Anhang 3 (Genehmigungsinhalt); Ansätze Anschlussgebühren Wasser/Abwasser		13
Anhang 4 (Genehmigungsinhalt); Ansätze Benützungsggebühren Wasser/Abwasser		14
Anhang 5 (Orientierungsinhalt); Erschliessungsprogramm		15
Anhang 6 (Orientierungsinhalt); Strassenrichtplan		16
Anhang 7 (Orientierungsinhalt); Schema Perimeterabgrenzung für Erschliessungsbeiträge		17

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen, Wasser- und Abwasserleitungen (nachfolgend auch Anlagen genannt) zwischen den Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde Herznach.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Herznach wird in der Folge als Gemeinde bezeichnet.

### § 2 Personenbezeichnungen

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 3 Finanzierung der Anlagen, Erschliessungsprogramm, Strassenrichtplan, Beitragsplan

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der Anlagen.

<sup>2</sup> Für die Erneuerung und den Unterhalt sowie die Benützung von Wasser- und Abwasserleitungen bezahlen die Grundeigentümer Anschlussgebühren sowie jährliche Wasserbezugs- und Abwassergebühren (Benützungsgebühren).

<sup>3</sup> Die Begriffe Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt sind im Strassenreglement der Gemeinde Herznach sowie im Anhang 1 orientierend umschrieben.

<sup>4</sup> Die Kostenverteilung sowie die Gebühren sind in den Anhängen 2 bis 4 geregelt.

<sup>5</sup> Das behördenverbindliche Erschliessungsprogramm weist die mutmasslich von Erschliessungsbeiträgen betroffenen Anlagen aus und wird periodisch nachgeführt (Anhang 5)

<sup>6</sup> Der periodisch nachgeführte behördenverbindliche Strassenrichtplan informiert über die Strassenklassifizierung (Anhang 6)

<sup>7</sup> Die Anhänge 1 (Begriffserklärungen), 5 (Erschliessungsprogramm), 6 (Strassenrichtplan) und 7 (Schema Beitragsperimeter, siehe § 8) sind Orientierungsinhalte und dienen der zusätzlichen Information bzw. Erklärung dieses Reglements.

<sup>8</sup> Die Anhänge 2 bis 4 sind Genehmigungsinhalte und damit verbindliche Bestandteile dieses Reglements.

### § 4 Mehrwertsteuer

Die mit diesem Reglement festgelegten Gebühren verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer.

### § 5 Anpassung Anschluss- und Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement festgelegten Anschluss- und Benützungsgebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex (Basis April 2017 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren ohne Beschluss der Gemeindeversammlung anpassen, wenn sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

<sup>2</sup> Für weitergehende Gebührenanpassungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

### § 6 Verjährung, Verzug, Rückerstattung

<sup>1</sup> Die Verjährung und der Verzugszins richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG)

<sup>2</sup> Rückerstattungen von Erschliessungsbeiträgen sind zum selben Zinssatz zu verzinsen, vorbehalten bleibt die Vorfinanzierung von Erschliessungsanlagen durch Private gemäss BauG.

<sup>3</sup> Nachbelastungen und Rückerstattungen von Anschlussgebühren und Benützungsgebühren erfolgen zinslos. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins gemäss Abs. 1 zu entrichten.

### § 7 Zahlungspflicht, Härtefälle

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für alle Beiträge und Gebühren (Erschliessungskosten, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) ist bzw. sind die Person/en, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. sind. Bei einem allfälligen Verkauf eines Grundstückes haften Käufer und Verkäufer solidarisch für ausstehende Beiträge und Gebühren.

<sup>2</sup> Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Härtefällen Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) und/oder Grundpfandsicherstellungen vereinbaren.

<sup>4</sup> Die Zahlungspflicht für Beiträge für Grundstücke, die dem bürgerlichen Bodenrecht unterstehen, richtet sich nach dem BauG.

## II. Erschliessungsbeiträge allgemein

### § 8 Form für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden mit einem Beitragsplan, einer Einzelverfügung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Beitragspläne sind öffentlich aufzulegen und die direkt betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig und schriftlich zu informieren.

<sup>3</sup> Die Verfahren richten sich nach dem BauG.

<sup>4</sup> Im Grundsatz wird für die Erstellung eines Beitragsplanes das jeweils kantonale anerkannte Schema angewendet (vgl. Anhang 7; orientierend)

### § 9 Zusammensetzung Erschliessungskosten

Erschliessungskosten sind:

- a. die Erstellungskosten für einen allfälligen Sondernutzungsplan SNP (Erschliessungsplan, Gestaltungsplan),
- b. die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- c. die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte (Dienstbarkeiten);
- d. die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e. die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- f. die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g. die Finanzierungskosten.

### § 10 Beitragsplan für Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a. das Budget über die Gesamtkosten;
- b. die Kostenanteile der Grundeigentümer und der Gemeinde (Kostenverteilung);
- c. den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu bezahlen sind (Perimeterplan);
- d. die Regeln, wie die Kosten verteilt werden;
- e. das Verzeichnis aller betroffenen Grundeigentümer und der ihnen belasteten Beiträge
- f. die Beitragsfälligkeit;
- g. eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup> Bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingte Mehrkosten) im Vergleich zum Budget ist die definitive Bauabrechnung erneut aufzulegen bzw. die Grundeigentümer schriftlich zu informieren.

<sup>3</sup> Soweit im Beitragsplan, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes geregelt ist, entsteht die Beitragspflicht mit der öffentlichen Auflage bzw. der Zustellung der Verfügung oder des rechtsgültig unterzeichneten Vertrags.

<sup>4</sup> Soweit im Beitragsplan, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes festgelegt wird, sind Beiträge bei Baubeginn fällig. Der Gemeinderat kann je nach Baufortschritt Teilzahlungen verlangen. Beiträge sind auch fällig, wenn allfällige Einsprache- und Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

<sup>5</sup> Sobald ein Erschliessungsbeitrag rechtskräftig ist, ist er einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt (definitiver Rechtsöffnungstitel).

### III. Strassen (Erschliessungsbeiträge)

#### § 11 Kostenanteil (Erschliessungsbeiträge Strassen)

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen.

<sup>2</sup> Ein Sondervorteil liegt insbesondere vor, wenn wesentliche bauliche Änderungen an einer Strasse vorgenommen werden oder eine Strasse neu erstellt wird.

<sup>3</sup> Die Begriffe Erstellung und Änderung sind im Strassenreglement der Gemeinde Herznach geregelt und werden im Anhang 1 orientierend (beispielhaft) erläutert.

<sup>4</sup> Die Kostenteiler sind im Anhang 2 festgelegt.

### IV. Wasserversorgung

#### § 12 Erschliessungsbeiträge Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Ein Sondervorteil liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Wasserleitung normgemäss neu erstellt bzw. geändert wird und damit unbebaute Grundstücke erschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Begriffe werden im Anhang 1 orientierend erläutert.

<sup>4</sup> Die Kostenteiler sind im Anhang 2 festgelegt.

#### § 13 Anschlussgebühren Wasserversorgung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Gemeinde, unabhängig von allfälligen Erschliessungsbeiträgen, eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbarer Geschossfläche der angeschlossenen Bauten.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Geschossfläche richtet sich nach der kantonalen Bauverordnung (BauV).

<sup>3</sup> Dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume in Dach-, Attika- und Untergeschossen werden für die Berechnung der Anschlussgebühren angerechnet.

<sup>4</sup> Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt erhoben.

<sup>5</sup> Die Gebührenhöhe ist im Anhang 3 geregelt.

<sup>6</sup> In Fällen, wo die Berechnungsart nach den anrechenbaren Geschossflächen die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (wie Landwirtschaft, Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch und drgl.) kann der Gemeinderat die Abgaben situationsgerecht anpassen.

#### § 14 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

<sup>1</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet. Diese wird aufgrund der anrechenbaren Mehrfläche (= Geschossfläche, berechnet gemäss § 13) ermittelt.

<sup>2</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau erstellt, ist auf der Differenzfläche (alte/neue Geschossfläche) eine Anschlussgebühr geschuldet.

<sup>3</sup> Bei einer allfälligen Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

#### § 15 Fälligkeit, Zahlungspflicht, Baustopp

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Soweit die Verfügung keine andere Fälligkeit festlegt, ist die Anschlussgebühr bei Baubeginn fällig.

<sup>2</sup> Werden Anschlussgebühren trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen, ist der Gemeindegemeinderat in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates berechtigt, einen sofortigen Baustopp zu verfügen.

<sup>3</sup> Allfällig bei Fertigstellung bzw. der Schlusskontrolle festgestellte Mehr- oder Minderflächen werden zinslos verrechnet bzw. zurückerstattet.

<sup>4</sup> Die Zahlungspflicht richtet sich nach § 7.

## **§ 16 Sicherstellung**

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie, etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die provisorische Gebühr wird gestützt auf die bewilligten Baupläne berechnet.

## **§ 17 Benützungsgebühren (Wasser)**

<sup>1</sup> Für den laufenden Betrieb werden neben den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren jährliche Benützungsgebühren (Wasserzins) erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Akontozahlungen verlangen.

<sup>3</sup> Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete bzw. noch nicht abrechnete Benützungsgebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Benutzungsdauer berechnet. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäss.

<sup>4</sup> Werden Benützungsgebühren auf Wunsch einem Mieter verrechnet, haftet der Eigentümer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Beträge solidarisch.

<sup>5</sup> Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 4 geregelt.

<sup>6</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig.

## **§ 18 Berechnung Benützungsgebühr (Wasser)**

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr (Wasserzins) beinhaltet die Grundgebühr (einschliesslich Wasserzählermiete) und die Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird. Wird die Zuleitung rückgebaut und der Wasserzähler demontiert, wird keine Grundgebühr verrechnet. Die Kosten für die Rückbau- und Demontearbeiten trägt der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht dem effektiven Wasserbezug gemäss Ablesung des Wasserzählers. Die Ablesung und Verrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## **§ 19 Bauwasser, Sonderfälle**

<sup>1</sup> Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben (Tarife: Anhänge 3 und 4).

<sup>2</sup> Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, wie für Festwirtschaften, Schaustellbuden und dergl., wird die Benützungsgebühr gemäss den §§ 17 und 18 erhoben.

## **§ 20 Hydrantenbeitrag, Beiträge an öffentliche Brunnen**

<sup>1</sup> Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der Dorfbrunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden vom Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Budgets beantragt.

## **V. Abwasserbeseitigung**

### **§ 21 Erschliessungsbeiträge (Abwasser)**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Entwässerungsanlagen.

<sup>2</sup> Ein Sondervorteil liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Leitung normgemäss neu erstellt bzw. geändert wird und damit unbebaute Grundstücke erschlossen werden.

<sup>3</sup> Ein Sondervorteil liegt auch vor, wenn ein bebautes Grundstück erstmals ein neues Erschliessungselement erhält (z.B. Sauberwasserableitung).

<sup>4</sup> Die Begriffe werden im Anhang 1 orientierend erläutert.

<sup>5</sup> Die Kostenteiler sind im Anhang 2 geregelt.

## **§ 22 Anschlussgebühren (Abwasser)**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde, neben den Erschliessungsbeiträgen, folgende Anschlussgebühren:

- a. pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Bauten.
- b. pro m<sup>2</sup> Dachfläche (horizontal gemessene berechnete Dachfläche)
- c. pro m<sup>2</sup> in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Abgaben den besonderen Verhältnissen anpassen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup> Die Höhe der Anschlussgebühren sind im Anhang 3 festgelegt

<sup>5</sup> Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 sind sinngemäss anwendbar (Berechnung Geschossfläche, Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen, Zahlungspflicht, Baustopp, Sicherstellung).

## **§ 23 Benützungsggebühren (Abwasser)**

<sup>1</sup> Für den laufenden Betrieb werden, neben Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren, jährliche Benützungsggebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren einschliesslich Minimalgebühr sind im Anhang 4 geregelt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen gemäss § 17 gelten sinngemäss (Akontozahlungen, Haftung für Ausstände, Fälligkeit, Zahlungspflicht).

## **§ 24 Berechnung Benützungsggebühr (Abwasser)**

<sup>1</sup> Die Benützungsggebühr für die Abwasseranlagen entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Frischwasserbezug.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Benützungsggebühr ermässigen, wenn nachweislich und erlaubt Frischwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für Liegenschaften die Benützungsggebühr erhöhen bzw. eine Pauschale festlegen, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Herznach beziehen (private Quellen, eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzungsanlage und drgl.).

<sup>4</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Rechtsschutz, Vollstreckung**

Der Rechtsschutz und die Verfahren richten sich nach kantonalem Baurecht (BauG / BauV). Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG).

### **§ 26 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2018 in Kraft

<sup>2</sup> Alle diesem Reglement widersprechende Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement, in Kraft seit 01.08.2005), werden per 31.12.2017 aufgehoben.

### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsggebühren die 2017 bereits verrechnet bzw. verfügt wurden, gelten die altrechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für alle ab 01.01.2018 zu erhebenden Beiträge und Gebühren gilt dieses neue Reglement.

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung**

Reglement von der Einwohnergemeindeversammlung am 24.11.2017 beschlossen (Rechtskraft: 03.01.2018).

### **GEMEINDERAT HERZNACH**

Thomas Treyer  
Gemeindeammann

Harry Wilhelm  
Gemeindeschreiber

## Anhang 1 Begriffsdefinitionen (Orientierungsinhalt)

### a) Strassen

Erschliessungsfunktion	Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt und ein behördenverbindlicher Strassenrichtplan erstellt (Anhang 6)
Basiserschliessung	Kantonsstrassen, Hauptverkehrsstrasse (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
Groberschliessung	Gemeindestrassen, Quartiersammelstrasse (QSS): Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Feinerschliessung	Gemeindestrassen, Quartierserschliessungsstrasse (QES): Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.
Mischfunktion	Anlagen, die gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung dienen
Erstellung	Als Erstellung gilt der normgemässe Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	Als Änderung gelten wesentliche bauliche, normgemässe Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Rückbau von Strassen, Einbau von Strassenabschlüssen, Trottoirs, usw.). Eine Änderung liegt insbesondere vor, wenn eine Strasse bisher nicht oder nur teilweise normgemäss ausgebaut war und ausgebaut werden muss, weil sie ihrer Erschliessungsfunktion nicht mehr genügt.
Erneuerung	Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen (= Werterhalt einer Strasse). Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender (der Norm entsprechenden) Weise vorhanden waren.
Unterhalt	Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

## **b) Wasserleitungen**

Basiserschliessung	Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Zu ihnen gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quellfassungen sowie die Zubringer und Hauptleitungen der Wasserversorgung.
Groberschliessungen	Die Groberschliessung beinhaltet die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Hauptleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen, abzweigen.
Feinerschliessung	Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptleitungen gewährleisten (öffentliche Leitung, an welche Hausanschlüsse angeschlossen werden).

## **c) Abwasserleitungen**

Groberschliessung	Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.
Sammelleitungen	Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen.
Feinerschliessung	Die Feinerschliessung beinhaltet die Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (öffentliche Leitungen, ohne Hausanschlüsse)

## Anhang 2 Kostenteiler Erschliessungsbeiträge (Genehmigungsinhalt)

(§§ 11, 12 und 21 dieses Reglements)

### a) Strassen

<b>Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons</b>	<b>Kanton/Gde</b>	<b>Grundeigentum</b>
Basiserschliessung, Hauptverkehrsstrasse (HVS); Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %

<b>Öffentliche <i>durchgehende</i> Strassen im Eigentum der Gemeinde</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Grundeigentum</b>
Quartiersammelstrasse, Groberschliessung (QSS), Erstellung und Änderung	70 %	30 %
Quartiersammelstrasse, Groberschliessung (QSS), Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %
Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), mit Mischfunktion, Erstellung und Änderung (Mischfunktion auf alle durchgehenden Gemeindestrassen in Herznach anwendbar)	50 %	50 %
Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %
Öffentliche Fusswege, Erstellung und Änderung	70 %	30 %
Öffentliche Fusswege, Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %

<b>Öffentliche <i>Stichstrassen</i> im Eigentum der Gemeinde</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Grundeigentum</b>
Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), Erstellung und Änderung	0 %	100 %
Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %

<b>Strassen im <i>privaten</i> Eigentum</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Grundeigentum</b>
Privatstrassen; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	0 %	100 %

Privatstrassen können gemäss Strassenreglement entschädigungslos zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, sofern diese den aktuellen technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen, also zum Zeitpunkt der Übernahme grundsätzlich normgemäss ausgebaut und technisch auf dem neuesten Stand sind.

## b) Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

<b>Wasserversorgung, Abwasserentsorgung <i>überbaute</i> Grundstücke und alle Erschliessungselemente bereits vorhanden</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Grundeigentum</b>
Basiserschliessung; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %
Grob- und Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	100 %	0 %
Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	100 %	0 %
Hausanschlüsse: Definition gemäss jeweils gültigem Wasser- bzw. Abwasserreglement, einschliesslich private Sammelleitungen; Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	0 %	100 %

<b>Wasserversorgung, Abwasserentsorgung <i>nicht überbaute</i> Grundstücke oder Erschliessungselement noch nicht vorhanden</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Grundeigentum</b>
Basiserschliessung; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %
Grob- und Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erstellung und Änderung	50 %	50 %
Grob- und Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erneuerung und Unterhalt	100 %	0 %
Hausanschlüsse: Definition gemäss jeweils gültigem Wasser- bzw. Abwasserreglement, einschliesslich private Sammelleitungen; Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	0 %	100 %

## c) Sanierungsleitungen (= Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (Berechnung analog Anschlussgebühren). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

### Anhang 3 Anschlussgebühren Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (Genehmigungsinhalt)

(alle Beträge ohne Mehrwertsteuer; Stand 01.01.2023; Anpassung der Gebühren gemäss § 5 dieses Reglements)

#### Öffentliche Wasserversorgung (§§ 13, 19)

a) Wohnbauten, Basis: anrechenbare Geschossfläche	CHF 27.00 pro m <sup>2</sup>
b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Ökonomiegebäude) Basis: anrechenbare Geschossfläche	CHF 22.00 pro m <sup>2</sup>
c) Schwimmbäder, pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt	CHF 13.00 pro m <sup>3</sup>
d) Bauwasser pro Bauvorhaben (Einzelwohnung) <sup>1</sup>	pauschal CHF 162.00
e) Bauwasser pro Bauvorhaben (mehrere Wohnungen); pro Wohneinheit <sup>1</sup>	pauschal CHF 108.00

Bauten mit gemischter Nutzung (Wohnen/Gewerbe, Wohnen/Landwirtschaft):

Ausscheiden der Flächen nach Nutzungsart, separate Berechnung der für die jeweilige Nutzungsart geltenden Gebühr

#### Öffentliche Abwasserentsorgung (§ 22)

a) Wohnbaubauten, Basis: anrechenbare Geschossfläche	CHF 49.00 pro m <sup>2</sup>
b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Ökonomiegebäude) Basis: anrechenbare Geschossfläche	CHF 33.00 pro m <sup>2</sup>
c) Dachfläche, Einleitung in Schmutzwasserableitung, Basis: siehe d)	CHF 49.00 pro m <sup>2</sup>
d) Dachfläche, Einleitung in Bach, Drainage, Meteorwasserableitung, öffentliche Versickerungsanlage, Basis: horizontal gemessene Dachfläche	CHF 22.00 pro m <sup>2</sup>
e) Dachfläche, Versickerung, oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück	CHF 0.00
f) Hartplatzfläche, Einleitung in Schmutzwasserableitung	CHF 33.00 pro m <sup>2</sup>
g) Hartplatzfläche, Einleitung in Bach, Drainage, Meteorwasserableitung, öffentliche Versickerungsanlage	nicht zulässig
h) Hartplatzfläche, Versickerung, oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück	CHF 0.00
i) Schwimmbäder, pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt, Einleitung in Schmutzwasserableitung	CHF 22.00 pro m <sup>3</sup>
j) Schwimmbäder, Einleitung in Bach, Meteorwasserableitung, Versickerung	nicht zulässig

<sup>1</sup> falls Bezug nicht über Wasseruhr erfolgt  
Seite 13

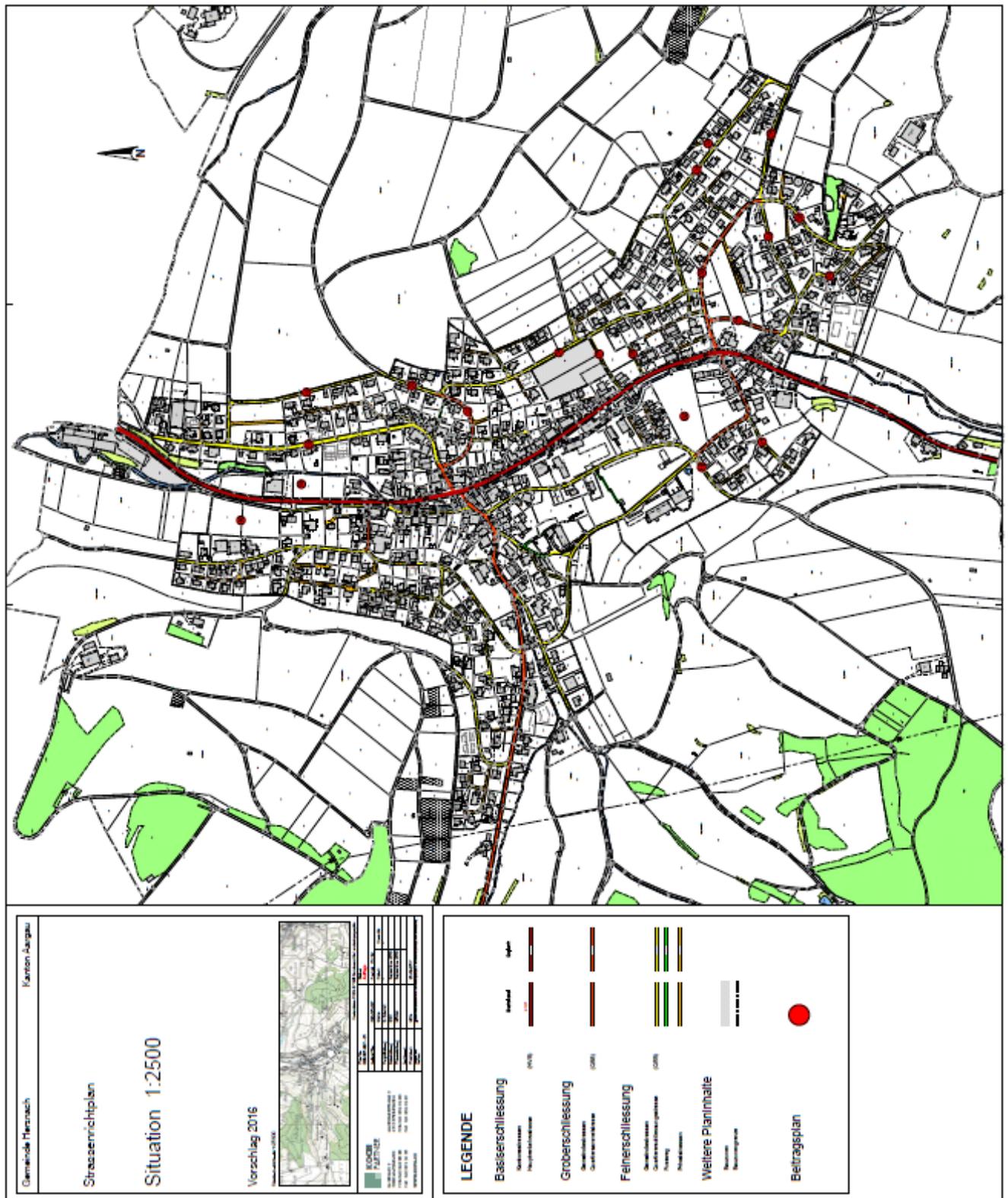
## Anhang 4 Benützungsgebühren (Genehmigungsinhalt)

(alle Beträge ohne Mehrwertsteuer; Stand 01.01.2023; Anpassung der Gebühren gemäss § 5 dieses Reglements)

- a) Wasserzins; Grundgebühr einschliesslich Wasserzählermiete, pro Wasserzähler und Jahr (§ 17)
- Zählergrösse  $\frac{3}{4}$ " 20 mm Nennweite CHF 103.00
  - Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite CHF 144.00
  - Zählergrösse 1  $\frac{1}{4}$ " 32 mm Nennweite CHF 205.00
  - Zählergrösse 1  $\frac{1}{2}$ " 40 mm Nennweite CHF 410.00
  - Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite CHF 614.00
- b) Wasserzins; Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> gemessener Wasserverbrauch (§ 17) CHF 2.00 pro Jahr
- c) Abwasserverbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> gemessener Frischwasserverbrauch (§ 24) CHF 2.90 pro Jahr
- d) Minimalgebühr Abwasserverbrauch pro Jahr (§ 23) CHF 100.00
- e) Pauschale für vorübergehende Wasserbezüge: nach Absprache mit Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken
- f) Hydrantenentschädigung Einwohnergemeinde an Wasserversorgung: gemäss jährlichem Budget
- g) Dorfbrunnenentschädigung Einwohnergemeinde an Wasserversorgung: gemäss jährlichem Budget



Anhang 6 (Orientierungsinhalt, behördenverbindlich) - Strassenrichtplan



Strassenrichtplan Stand Gemeindeversammlung vom 24.11.2017; wird periodisch überarbeitet; Planunterlagen können im Internet heruntergeladen werden oder auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder bestellt werden

Anhang 7 (Schema Perimeterabgrenzung, orientierend)

